

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Gesundheit

Informationen zu Benachrichtigungs- und Meldepflicht bei Krätze (Skabies) gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Stand 24.05.2023)

Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

- An Krätze **erkrankte oder verdächtige Personen**, die in einer der in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt oder betreut werden, bzw. die Sorgeberechtigten der Betreuten sind nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über den Befall zu informieren.
- Gemäß § 34 (6) IfSG hat die **Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung** das zuständige Gesundheitsamt über das Auftreten einer Krätzmilbenerkrankung bzw. deren Verdacht unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.
Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass eine solche Erkrankung bzw. ein hierauf gerichteter Verdacht ohne Hinweis auf die betroffene Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird (§ 34 (8) IfSG).
- Gemäß § 36 Abs. 3a Infektionsschutzgesetz - IfSG hat die **Leiter von Obdachlosenunterkünften; Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern; sonstigen Massenunterkünften; Justizvollzugsanstalten** sowie gemäß § 35 Abs 4 IfSG die **Leiter von vollstationären und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen** das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und die nach diesem Gesetz erforderlichen krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen, wenn eine in der Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Skabies erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht besteht, dass sie an Skabies erkrankt ist.
- In Anbetracht des großen Beratungsbedarf bei den erkrankten Personen und deren Kontakten sowie der derzeitigen epidemiologischen Lage ist gemäß § 6 Abs.1 Nr. 5 IfSG eine direkte Skabies-Meldung an das Gesundheitsamt durch **die feststellende Ärztin oder den feststellenden Arzt** möglich und sinnvoll. (Begriffsbestimmungen § 2 Nr. 3a IfSG „bedrohliche übertragbare Krankheit“ ist gegeben).
§ 9 IfSG legt fest, welche Angaben eine namentliche Meldung enthalten sollte. Neben Namen und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes sind vor allen Dingen weitere Kontaktdaten benannt.
Dazu ein Kommentar des RKI aus dem Epidemiologischen Bulletin Nr.31 vom 3. August 2017: "[...] Die für die Ermittlungstätigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) notwendigen Kontaktdaten von Meldern, z.B. Arztpraxen, oder betroffenen Personen sollen neben der Anschrift nun auch die Telefonnummer oder ggf. die E-Mail-Adresse umfassen. [...]".

Sie können sich bei weiteren Fragen gerne bei uns melden. Sie erreichen uns unter 03831 357-2301 oder fd33@lk-vr.de.